

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Schwäbischen Bildungszentrums Irsee (SBZI)

Tagungs-, Bildungs-
und Kulturzentrum des
Bezirks Schwaben

Stand Oktober 2018

I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung oder Konferenz-, Bankett-, Veranstaltungsräumen und Außenanlagen des SBZI zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten Leistungen und Lieferungen des SBZI.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer, Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des SBZI, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abgedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, HAFTUNG, VERJÄHRUNG

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots des SBZI durch den Kunden zustande; diese sind die Vertragspartner. Sollte eine Reservierungsbestätigung vom Inhalt der Buchung oder Anmeldung abweichen, so wird der Inhalt der Reservierungsbestätigung Vertragsinhalt, sofern der Kunde nicht unverzüglich nach deren Erhalt, spätestens jedoch mit Annahme der Leistung widerspricht.
2. Ist dem Vertragspartner eine Option auf ein Zimmer oder eine andere bestimmte Leistung für eine bestimmte Zeit eingeräumt, sind die Optionsbedingungen und – daten für beide Teile verbindlich. Nach Ablauf der vereinbarten Optionsfrist kann das SBZI ohne Rücksprache über die optionsgebuchten Zimmer und Leistungen frei verfügen. Wurde keine konkrete Optionsfrist vereinbart, kann das SBZI die gegebene Option nach Rückmeldung beim Kunden zurücknehmen, wenn der Kunde diese Option nicht in eine verbindliche Reservierung umwandeln möchte.
3. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem SBZI eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.
4. Das SBZI haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des SBZI beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des SBZI beruhen. Einer Pflichtverletzung des SBZI steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in dieser Ziffer nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des SBZI auftreten, wird das SBZI bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das SBZI rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
5. Alle Ansprüche gegen das SBZI verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des SBZI beruhen.

III. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

1. Das SBZI ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten Zimmer oder Funktionsräume bereitzuhalten und vom SBZI vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des SBZI zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des SBZI an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Kunden.
3. Rechnungen des SBZI ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das SBZI kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das SBZI berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem SBZI bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Rechnungsreklamationen sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung mitzuteilen, nach Ablauf dieser Frist können Reklamationen nicht mehr akzeptiert werden.

4. Das SBZI ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
5. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das SBZI berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 4 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
6. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des SBZI aufrechnen oder mindern bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
7. Vereinbarte Preise können nach Vertragsschluss seitens des SBZI entsprechend den dann gültigen Preisen ohne Vorankündigung geändert werden, wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung mehr als 6 Monate liegen.

IV. RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG)

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem SBZI geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das SBZI der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts und die Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen. Sofern zwischen dem SBZI und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des SBZI auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem SBZI ausübt.
2. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das SBZI einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das SBZI den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das SBZI hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer und/oder Funktionsräume sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer und/oder Funktionsräume nicht anderweitig vermietet, so kann das SBZI den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalieren. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, folgende Anteile des vereinbarten Preises zu bezahlen:

RÜCKTRITTSZEITPUNKT (Anzahl Tage vor Anreisetag)	HOTELLEISTUNG Übernachtung, Tagungs-/ Seminarpauschale und Raummieten	Zusätzlich vereinbarter Gastronomie- umsatz
bis 120 Tage	–	–
119 - 81 Tage	25 %	–
80 - 41 Tage	50 %	–
40 bis 14 Tage	60 %	–
13 bis 4 Tage	70 %	30 %
ab 3 Tagen bzw. No Show	85 %	85 %

3. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist bzw. die ersparten Aufwendungen höher sind, als die pauschalierten Beträge.

V. RÜCKTRITT DES SBZI

1. Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das SBZI in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen und Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des SBZI auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Sofern einem Vertragspartner Übernachtung, Veranstaltungsräume oder Verpflichtung schriftlich zugesagt wurde, ist das SBZI berechtigt und verpflichtet, gleichwertige Leistungen, ggf. auch außerhalb seiner Einrichtungen, dann zur Verfügung zu stellen, wenn die zugesagten Leistungen nicht verfügbar sind.
3. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III Nummern 4 und/oder 5 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom SBZI gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das SBZI ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4. Ferner ist das SBZI berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
 - Höhere Gewalt oder andere vom SBZI nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. der Person des Kunden oder des Zwecks seines Aufenthaltes, gebucht werden;
 - das SBZI begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des SBZI in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des SBZI zuzurechnen ist;
 - ein Verstoß gegen Ziffer I Nr. 2 vorliegt
5. Bei berechtigtem Rücktritt des SBZI entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VI. ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMERZAHL, ZIMMERANZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT

1. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl oder der Zimmeranzahl durch den Kunden wird vom SBZI bei der Abrechnung wie folgt berechnet:

ZEITPUNKT REDUZIERUNG (Anzahl Tage vor Anreisetag)	HOTELLEISTUNG Übernachtung, Tagungs-/ Seminarpauschale und Raummieten	Zusätzlich vereinbarter Gastronomie- umsatz
bis 120 Tage	–	–
119 bis 81 Tage	25 %	–
80 bis 41 Tage	50 %	–
40 bis 14 Tage	60 %	–
13 bis 4 Tage	70 %	30 %
ab 3 Tagen	85 %	85 %

Diese Abrechnungsgrundlage vermindert sich in dem Umfang, in dem es dem SBZI gelingt, Räume bzw. Zimmer anderweitig zu vermieten.

2. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
3. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das SBZI diesen Abweichungen zu, so kann das SBZI die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das SBZI trifft ein Verschulden.

VII. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem SBZI. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten vereinbart.

VIII. POST- UND WARENSENDUNGEN

Zu Händen des Veranstalters, der Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltungen bestimmte Nachrichten, Post- oder Warensendungen werden mit Sorgfalt behandelt. Das SBZI leitet diese dem Empfänger im Hause weiter. Auf Wunsch erfolgt gegen entsprechende vorab vereinbarte Vergütung die Nachsendung derselben. Eine Haftung für Verlust, Verzögerung oder Beschädigung ist jedoch ausgeschlossen; dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

IX. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE

1. Soweit das SBZI für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das SBZI von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des SBZI bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des SBZI gehen zu Lasten des Kunden, soweit das SBZI diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das SBZI pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Kunde ist mit Zustimmung des SBZI berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das SBZI eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete des SBZI ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
5. Störungen an vom SBZI zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das SBZI diese Störungen nicht zu vertreten hat.

X. VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im SBZI. Das SBZI übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des SBZI. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers

oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das SBZI berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das SBZI berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem SBZI abzustimmen.
3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das SBZI die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das SBZI für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

XI. HAFTUNG DES KUNDEN FÜR SCHÄDEN

1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Das SBZI kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XII. ERGÄNZENDE REGELUNGEN BEI BUCHUNG VON HOTELZIMMERN

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Sollten zugesagte Zimmer nicht zur Verfügung stehen, so ist das SBZI verpflichtet, sich um gleichwertigen Ersatz im Hause oder in anderen Objekten zu bemühen.
2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem SBZI spätestens um 10.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das SBZI aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50 % des Logispreises (Listenpreis) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100 %. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei nachzuweisen, dass dem SBZI kein oder ein wesentlicher niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.
4. Bei der Buchung von Hotelzimmern bemisst sich bei Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stormierungen) und Nichtinanspruchnahme von Leistungen des SBZI der pauschale Schadensersatz nach den Regelungen unter Ziffer IV, Punkt 1 und 2.
5. Für eingebrachte Sachen haftet das SBZI nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wertpapiere, -gegenstände und sonstige Kostbarkeiten können im Hotelsafe aufbewahrt werden. Das SBZI empfiehlt, hiervon Gebrauch zu machen.
6. Das Rauchen ist im gesamten Hotelbereich einschließlich der Hotelzimmer verboten. Bei Verstößen gegen das Rauchverbot haftet der Kunde gegenüber dem SBZI auf Schadensersatz für dadurch entstandene Schäden, insbesondere für die Reinigung der Vorhänge, Bettwäsche und Teppiche sowie der Beseitigung der Geruchsbeeinträchtigungen. Die Haftung bezieht sich auch auf solche Schäden, die dem SBZI dadurch entstehen, dass das Zimmer bis zur Beseitigung der Schäden und der Geruchsbeeinträchtigungen nicht oder nur zu einem geringeren Preis vermietet werden kann.
7. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet. Die Beherbergung eines Tieres durch den Kunden berechtigt das SBZI ebenfalls zur Kündigung. In diesen Fällen steht dem SBZI ebenfalls Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung zu.
8. Das Übernachten von Gästen außerhalb von Gästezimmern oder auf dem Klosterareal z.B. in Wohnmobilen, Wohnwägen oder Zelten ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung hat der Veranstalter pro Person 70 % des regulären Einzelzimmerpreises pro Person zu tragen.
9. Die Belegung der Zimmer darf lediglich in Höhe der gebuchten Personenanzahl erfolgen. Mehrbelegungen sind nicht zulässig und werden mit 70 % des regulären Einzelzimmerpreises pro Person dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
10. Das SBZI wird bemüht sein, Weckaufträge mit größter Sorgfalt durch technische Einrichtungen oder durch vorgesehene Personen auszuführen. Schadensersatzansprüche aus Unterlassung sind jedoch ausgeschlossen.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des SBZI.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz des SBZI. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz des SBZI.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.